

Schriften zum Strafrecht

Heft 138

**Die Brandstiftungsdelikte
der §§ 306 bis 306c StGB nach
dem Sechsten Gesetz zur Reform
des Strafrechts**

Von

Patrick Liesching



Duncker & Humblot · Berlin

PATRICK LIESCHING

Die Brandstiftungsdelikte der §§ 306 bis 306c StGB nach
dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts

Schriften zum Strafrecht

Heft 138

Die Brandstiftungsdelikte der §§ 306 bis 306c StGB nach dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts

Von

Patrick Liesching



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2002
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-10924-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
-------------------------	----

1. Kapitel

Kritikpunkte an den Brandstiftungsdelikten a.F., Reformbemühungen und Neuregelung durch das 6. StrRG	17
A. Hauptkritikpunkte an den Brandstiftungsdelikten a.F.	17
I. Die Zweiteilung des § 308 I StGB a.F.	17
II. Die kasuistische Aufzählung der tauglichen Tatobjekte	18
III. Die Tathandlung des „Inbrandsetzens“	19
IV. Die Strafraumen der Brandstiftungsdelikte	19
B. Reformbemühungen vor dem 6. StrRG	20
I. Entwürfe vor 1960	20
II. Der Entwurf von 1960 und die Bundestagsvorlage von 1962	22
III. Der Alternativentwurf von 1971	24
C. Die Neufassung der Brandstiftungsdelikte durch das 6. StrRG	25
I. Neuerungen in § 306 StGB	25
II. Neuerungen in § 306a StGB	26
III. Neuerungen in §§ 306b und 306c StGB	28
IV. Neuerungen in den §§ 306d bis 306f StGB	30
1. Fahrlässige Brandstiftung	30

2. Tätige Reue	32
3. Herbeiführen einer Brandgefahr	32

2. Kapitel

Das Verhältnis der einfachen Brandstiftung zu den §§ 306a – 306c StGB	34
A. Der Deliktscharakter des § 306 StGB – Spezielles Sachbeschädigungs- oder auch Gefährungsdelikt?	34
B. Folgen der Einordnung als spezielles Sachbeschädigungsdelikt	35
I. § 306 als Grunddelikt der §§ 306a bis 306c StGB?	35
1. Die Unterscheidung zwischen unselbständiger Abwandlung und „delictum sui generis“	37
a) Der Begriff der unselbständigen Abwandlung	37
b) Der Begriff des eigenständigen Delikts	37
c) Relevanz der Unterscheidung zwischen unselbständiger Abwandlung und „delictum sui generis“	39
aa) Kritik am Begriff des „delictum sui generis“	39
bb) Relevanz des Begriffs für „Einzelstreitfragen“	41
(1) Ausschluß des Rückgriffs auf Qualifikations- und Privilegierungstatbestände des Ausgangsdelikts	41
(2) Die Einteilung in Verbrechen und Vergehen	42
(3) Das Strafantragserfordernis	43
(4) Die Teilnehmerhaftung nach § 28 StGB	44
(5) Die frühere Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang	48
(6) Das Konkurrenzverhältnis zwischen „verwandten“ Delikten ..	50
2. Zusammenfassung und Einordnung der §§ 306a bis 306c StGB	51
a) § 306a und § 306b II StGB als delicta sui generis	52
b) § 306b I und § 306c StGB als delicta sui generis	52
aa) Relevanz der Verweisung auf die einfache Brandstiftung in § 306b I StGB	53
(1) Die subjektive Tatseite bei § 306a II StGB hinsichtlich der Gefahr einer Gesundheitsschädigung	53

Inhaltsverzeichnis	7
(2) Die subjektive Tatseite bei § 306b I StGB hinsichtlich der Gesundheitsschädigung	54
(3) Ergebnis	56
bb) Relevanz der Verweisung auf die einfache Brandstiftung in § 306c StGB	57
(1) Die subjektive Tatseite bei § 306c StGB hinsichtlich der Todesverursachung	57
(2) Teleologische Extension des Tatbestandes des § 306c StGB ..	59
(3) Teleologische Reduktion des Tatbestandes des § 306c StGB ..	59
(4) Ergebnis	60
II. Konkurrenzverhältnis zwischen § 306 und §§ 306a-306c StGB	60
1. § 306 im Verhältnis zu §§ 306a, 306b II StGB	60
2. § 306 im Verhältnis zu §§ 306b I, 306c StGB	63
III. Die Teilnehmerhaftung nach § 28 StGB	63
IV. Überprüfung der bisherigen Ergebnisse	65
C. Folgen der Einordnung als abstraktes Gefährungsdelikt	68
D. Die Einordnung als Verletzungs- oder Gefährungsdelikt	73
I. Die systematische Stellung der einfachen Brandstiftung und der Vergleich mit den §§ 305, 305a StGB	73
II. Die Materialien zum preußischen StGB und das ältere Schrifttum	76
III. Die typische Unbeherrschbarkeit des Feuers als Tatmittel	79
E. Ergebnis	84
 <i>3. Kapitel</i> 	
Die Tatbestände der §§ 306–306c im einzelnen	86
A. Einfache Brandstiftung	86
I. Die Tathandlung „Zerstörung durch Brandlegung“	86
1. Zerstörung	87

2. Brandlegung	87
3. Der Zusammenhang zwischen Brandlegung und Zerstörung	88
4. Kritik an der Tathandlung „Zerstörung durch Brandlegung“	88
II. Durch das 6. StrRG eingefügte Tatobjekte	90
1. Die einzelnen Brandobjekte	91
a) Betriebsstätten und technische Einrichtungen (§ 306 I Nr. 2)	91
b) Warenlager und -vorräte (§ 306 I Nr. 3)	93
c) Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge (§ 306 I Nr. 4) ..	93
d) Wälder, Heiden oder Moore (§ 306 I Nr. 5)	94
e) Land-, ernährungs- und forstwirtschaftliche Anlagen und Erzeugnisse (§ 306 I Nr. 6)	95
2. Restriktive und „nivellierende“ Auslegung der Brandobjekte	95
B. Schwere Brandstiftung	96
I. § 306a Abs. 1 StGB	96
1. Reduktion des Tatbestandes bei ausgeschlossener Gefährdung?	97
a) Rechtsprechung des BGH	97
b) Einschränkung durch Teile der Literatur	97
aa) Erfolgsorientierte Auffassungen	98
bb) Verhaltensorientierte Auffassungen	99
c) Auswirkungen der Neufassung des § 306a	100
2. Reduktion des § 306a Abs. 1 Nr. 2 StGB?	103
II. § 306a Abs. 2 StGB	105
1. Die Gefahr einer Gesundheitsschädigung	105
2. Die Verweisung auf § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB	107
C. Besonders schwere Brandstiftung	108
I. § 306b Abs. 1 StGB	108
1. Die „schwere“ Gesundheitsschädigung (Var. 1)	109
2. Das Merkmal der „großen Zahl von Menschen“ (Var. 2)	111

II. § 306b Abs. 2 StGB	113
1. Die Todesgefahr nach § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB	113
2. Die Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht nach § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB	116
a) Die Auslegung der Merkmale der Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht	117
b) Das Problem der Brandstiftung in betrügerischer Absicht	121
3. Die Verhinderung oder Erschwerung der Brandlöschung nach § 306b Abs. 2 Nr. 3 StGB	123
D. Brandstiftung mit Todesfolge	125
I. Die Verknüpfung der Brandstiftung mit der schweren Folge	125
1. Anknüpfung an die <i>Handlungs-</i> oder <i>Erfolgsgefährlichkeit</i> ?	126
2. Die Problematik des Todes von Rettungswilligen	129
II. Die subjektive Tatseite: Leichtfertigkeit	132
Schlußbemerkung	134
Literaturverzeichnis	135
Sachwortverzeichnis	143

Einleitung

Das am 1. April 1998 in Kraft getretene sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)¹ brachte wesentliche Veränderungen bei einer Vielzahl von Tatbeständen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, nachdem der Allgemeine Teil bereits durch die ersten beiden Strafrechtsreformgesetze im Jahre 1969 grundlegend reformiert worden war. Mit dem – ausdrücklich an die vorangegangenen Strafrechtsreformgesetze² anknüpfenden – 6. StrRG sollte die immer wieder in Teilbereichen erfolgte Reformierung auch des Besonderen Teils des StGB ihren vorläufigen Abschluß finden.³ Dabei setzte man sich ausdrücklich die Harmonisierung der Strafraumen, die Änderung, Ergänzung und Neufassung von Strafvorschriften zur Verbesserung des Strafschutzes und zur Erleichterung der Rechtsanwendung sowie die Aufhebung nicht mehr zeitgemäßer oder entbehrlicher Strafvorschriften zum Ziel.⁴

Angesichts dieser – durch den Gesetzgeber selbst – hoch gesteckten Ansprüche kann die Eile, mit der das 6. StrRG das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat, nur Erstaunen hervorrufen. Seit Einstellung der vorangegangenen Reformarbeiten waren mehr als zwei Jahrzehnte vergangen, weshalb zwischenzeitlich erfolgte tiefgreifende Wandlungen der Überzeugungen von den Aufgaben des Strafrechts an sich hätten angemessen berücksichtigt werden müssen.⁵ Dennoch: Während die Arbeiten zu den früheren Reformgesetzen noch über 20 Jahre andauerten hatten, so schaffte es das 6. StrRG in knapp anderthalb Jahren vom Referentenentwurf vom 15. Juli 1996 bis zur Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag am 14. November 1997.⁶ Demgemäß nimmt es nicht Wunder, daß bei der Änderung bzw. Neufassung einiger Tatbestände aktuellen Strömungen und Strafbedürfnissen in besonderem Maße Rechnung getragen wurde. So erfolgte etwa die ausdrückli-

¹ BGBl. I 1998, S. 160. Vgl. zum 6. StrRG im Gesamten: *Freund*, ZStW 109 (1997), 456 ff.; *Kreß*, NJW 1998, 633 ff.; *Bussmann*, StV 1999, 613 ff.; *Schroth*, NJW 1998, 2861 ff.; *Wolters*, JZ 1998, 397 ff.; *Sander/Hohmann*, NStZ 1998, 273 ff.; *Stächelin*, StV 1998, 98 ff.; *Hörnle*, Jura 1998, 169 ff.; *Kudlich*, JuS 1998, 468 ff.; *Lackner/Kühl*, Vor § 38 Rdnr. 8 ff.; *Tröndle/Fischer*, Einl. Rdnr. 11 f.; *Lesch*, JA 1998, 474 ff.

² 1. StrRG v. 25. 6. 1969 (BGBl. I, S. 645); 2. StrRG v. 4. 7. 1969 (BGBl. I, S. 717); 3. StrRG v. 20. 5. 1970 (BGBl. I, S. 505); 4. StrRG v. 23. 11. 1973 (BGBl. I, S. 1725); 5. StrRG v. 18. 6. 1974 (BGBl. I, S. 1297).

³ BT-Drs. 13/7164, S. 18; 13/8587, S. 18.

⁴ BT-Drs. 13/7164, S. 1; 13/8587, S. 1.

⁵ *Lackner/Kühl*, 23. Aufl., Vor § 38 Rdnr. 16.

⁶ BT-Prot. 13/204.

che Erfassung der Drittzeuignung bzw. der darauf gerichteten Absicht bei den §§ 242, 246, 249, 292 und 293 erklärtermaßen unter dem Eindruck der Auseinandersetzungen um die Entnahme von Wertsachen und Geld aus Briefsendungen durch Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR.⁷ Auch aktuelle, medienwirksam aufbereitete Einzelthemen, welche die Öffentlichkeit in starkem Maße beschäftigten, wie etwa der sexuelle Mißbrauch von Kindern, die Kindesentführung ins Ausland oder Kfz-Verschleppungen haben anscheinend die Reformarbeiten beeinflusst.⁸

Das eilige Gesetzgebungsverfahren hinderte natürlich eine den Dimensionen des Vorhabens angemessene Vorbereitung. So beklagte der Bundesrat in der Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung, an der Vorbereitung und Beratung nicht hinreichend beteiligt worden zu sein; eine sachgerechte Prüfung der einzelnen Gesetzesänderungen und Neufassungen sei im vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich gewesen.⁹ Auch die Strafrechtswissenschaft konnte nur völlig unzureichend beteiligt werden¹⁰, weshalb die aus ihr zu vernehmende Kritik an den Inhalten des 6. StrRG freilich nicht eben sparsam ausfiel. So wurde etwa die fehlende Einbeziehung des Nebenstrafrechts¹¹ oder die Spreizung vieler Strafrahmen, die eine „Entdifferenzierungstendenz“ erkennen lasse¹², bemängelt. Die Änderung bzw. Neufassung zahlreicher problematischer und als reformbedürftig angesehener Tatbestände wurde durch das Reformgesetz nicht in Angriff genommen. Etwa die Regelung ärztlicher Heileingriffe, wie sie noch im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 15. 7. 1996 vorgesehen war, fand sich im später in Kraft getretenen Gesetz nicht mehr.¹³ Auch eine Neuregelung der reformbedürftigen¹⁴ Tötungsdelikte erfolgte nicht: Unverändert bleibt es bei der tätertypologischen Ausformulie-

⁷ BT-Drs. 13/8587, S. 43.

⁸ Vgl. die Einschätzung von *Hörnle*, Jura 1998, 169, 182 und hinsichtlich der Neuregelung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern *Kreß*, NJW 1998, 633, 634.

⁹ BT-Drs. 13/8587, S. 55.

¹⁰ Im Februar 1997 erarbeiteten verschiedene Strafrechtslehrer eine Stellungnahme zum Entwurf eines 6. Strafrechtsreformgesetzes, dem jedoch wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erklärtermaßen kein abschließender Charakter zukommen sollte; vgl. bei *Freund*, ZStW 109 (1997), 456, 469, der den Vorsitz des Arbeitskreises inne hatte. Im Rechtsausschuß wurde neben verschiedenen Vertretern aus der Rechtspraxis lediglich ein Strafrechtslehrer als Sachverständiger angehört, vgl. Nachweis bei *Sander/Hohmann*, NSStZ 1998, 273 Fn. 10.

¹¹ *Sander/Hohmann*, NSStZ 1998, 273; *Lackner/Kühl*, Vor § 38 Rdnr. 10.

¹² *Bussmann*, StV 1999, 613, 614.

¹³ §§ 229, 230 des Referentenentwurfs regelten die eigenmächtige sowie die fehlerhafte Heilbehandlung, vgl. bei *Freund*, ZStW 109 (1997), 455, 457.

¹⁴ So stellt der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung fest (BT-Drs. 13/8587, S. 55): „... z. B. die Tötungsdelikte, bedürfen nach wie vor dringend der Überarbeitung“; vgl. auch *Heine*, GA 2000, 305, 306 f.; *Wolters*, JZ 1998, 397, 400; *Stächezlin*, StV 1998, 98, 99; *Lackner/Kühl*, Vor § 211 Rdnr. 25; *Lesch*, JA 1998, 474 mit Blick auf die Abgrenzung von Mord und Totschlag.

rung des Mordtatbestandes nach § 211 und bei dessen verfassungsrechtlich zweifelhafter¹⁵ absoluter Strafdrohung. Eine Korrektur der im Hinblick auf sog. „Zweipersonenverhältnisse“ problematischen Tatbestände der §§ 239a und b wurde ebenfalls nicht vorgenommen.¹⁶

Aber nicht nur das Fehlen wichtiger Deliktsbereiche im Reformwerk wurde bemängelt. Auch die Neugestaltung derjenigen Tatbestände, die eine Neuregelung bzw. Änderung erfahren hatten, stießen teilweise auf heftige Kritik. Bemängelt wurde beispielsweise die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Unterschlagung gem. § 246 durch Einführung der Drittzueignung bei gleichzeitiger Abschaffung des Gewahrsamerfordernisses¹⁷ oder die ebenfalls hinsichtlich des Anwendungsbereichs im Vergleich zum Versicherungsbetrug des § 265 a.F. weitergehende Regelung des Versicherungsmißbrauchs gem. § 265 n.F.¹⁸ Einen offensichtlichen Fehlgriff leistete sich der Gesetzgeber mit der Neuregelung des Diebstahls mit Waffen gem. § 244 I Nr. 1a und des schweren Raubes gem. § 250 I Nr. 1a im Hinblick auf das Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs: Nach der Begründung des Gesetzgebers sollte insoweit ausdrücklich an den Werkzeugbegriff des § 224 I Nr. 2 n.F. angeknüpft werden. Dabei wurde allerdings übersehen, daß die Grundsätze der gefährlichen Körperverletzung auf § 244 I Nr. 1a (und auch § 250 I Nr. 1a) nicht übertragbar sind. Bei der gefährlichen Körperverletzung ist die Gefährlichkeit des Werkzeugs nämlich anhand der konkreten Einsatzeinheit zu bestimmen, die jedoch in den Fällen, die § 244 I Nr. 1a bzw. § 250 I Nr. 1a erfassen, überhaupt nicht stattfindet. Die Auflösung dieser durch Unbedachtheit entstandenen Problematik wird nur durch „Auslegungskunststücke“ der Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft¹⁹ oder durch ein erneutes Eingreifen des Gesetzgebers²⁰ erfolgen können.

Die exemplarisch dargestellte – weitgehend berechtigt erscheinende – Kritik an einzelnen Inhalten des 6. StrRG legt die Vermutung nahe, daß auch die Neuregelung der Brandstiftungsdelikte, die ganz wesentlicher Bestandteil des Reformge-

¹⁵ So hält auch das Bundesverfassungsgericht § 211 nur unter der Voraussetzung für verfassungsmäßig, daß die Auslegung im Einzelfall nicht zu unverhältnismäßigen Strafen führt, vgl. BVerfGE 45, 187.

¹⁶ Kritisiert von *Sander/Hohmann*, NSTZ 1998, 273, 274. Zur Problematik der „Zweipersonenverhältnisse“ beim erpresserischen Menschenraub und der Geiselnahme: BGHSt – GS – 40, 350, 358 mit Anm. *Renzikowski*, JR 1995, 349 f.; *Tröndle/Fischer*, § 239a Rdnr. 6a f. mwN.

¹⁷ *Bussmann*, StV 1999, 613, 614 f.

¹⁸ *Bussmann*, StV 1999, 613, 617.

¹⁹ Möglich erscheint insoweit auf die abstrakte Eignung des Werkzeugs (vgl. *Schroth*, NJW 1998, 2861, 2864; *Zieschang*, JuS 1999, 49, 51 f.) oder die Vorstellung des Täters, den Gegenstand möglicherweise auf eine bestimmte Art zu verwenden (Vgl. *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rdnr. 262b; *Rengier*, BT I, § 4 Rdnr. 25b) abzustellen. Zu weiteren Möglichkeiten der näheren Bestimmung des gefährlichen Werkzeugs: *Lackner/Kühl*, § 244 Rdnr. 3.

²⁰ *Lackner/Kühl*, § 244 Rdnr. 3 a.E.